

A 8 - 9241/2009-1

Graz, 23. April 2009

Aufnahme eines Darlehensrahmens
über € 6.000.000,00 bei der
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
zur Finanzierung von Instandsetzungs-
arbeiten gemäß § 18 MRG

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem. § 45 Abs. 3 lit c. des Statutes
der Landeshauptstadt Graz;
Mindestanzahl der Anwesenden:
38, Zustimmung von mindestens
29 Mitgliedern des Gemeinderates**

Bericht an den Gemeinderat

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2002, GZ. A8-K 1182/2001-1, wurde für die Finanzierung von §18-MRG Sanierungsmaßnahmen an diversen städtischen Wohnobjekten die Aufnahme eines Darlehensrahmens über € 6.000.000,00 genehmigt. Mit diesem Darlehen wurden in den vergangenen 6 Jahren insgesamt 161 Wohnhaus- bzw. Wohnungssanierungen durchgeführt. Die Darlehen wurden objektbezogen aufgenommen.

Da dieser Darlehensrahmen nunmehr zur Gänze aufgebraucht ist und die Sanierungsmaßnahmen nur durch Darlehensaufnahmen finanziert werden können, wurden seitens der Mag. Abt. 8 - Finanz- und Vermögensdirektion diverse Möglichkeiten geprüft. Am attraktivsten erscheint ein neuerliches Anbot der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, welches im Wesentlichen folgende Konditionen umfasst.

Darlehensrahmenbetrag:	€ 6.000.000,00
Laufzeit:	bis maximal 25 Jahre je Einzeldarlehen
Zinssatzindikator:	SMR E.g. (Berechnungsbasis gemäß WFG 93) mit halbjährlicher Zinsanpassung zuzüglich Aufschlag: <i>Laufzeit bis 5 Jahre:</i> Indikator zuzüglich 0,125% Aufschlag <i>Laufzeit bis 7 Jahre:</i> Indikator zuzüglich 0,125% Aufschlag <i>Laufzeit bis 10 Jahre:</i> Indikator zuzüglich 0,250% Aufschlag <i>Laufzeit bis 15 Jahre:</i> Indikator zuzüglich 0,400% Aufschlag <i>Laufzeit über-15 Jahre:</i> Zinssatz gem. gesonderter Vereinb.
Zuzählungsprovisionen	Keine
Sonstige Spesen:	Keine

Sicherstellung: Keine

Sonstiges: Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, BGBl. Nr. 253/93 idF d BGBl Nr 680/94 id jeweils geltenden Fassung und des dazu ergangenen Durchführungserlasses verwendet werden.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 3 lit c des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 41/2008, mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

Die Aufnahme von Einzeldarlehen in der Höhe von insgesamt bis zu € 6.000.000,00 bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, wird zu den Bedingungen des beiliegenden Schuldscheins, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

1 Beilage

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Walter Steiger)

(Mag Dr Karl Kamper)

Der Finanzreferent

(Stadtrat Univ Doz DI Dr Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am .

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: